

Datum: 17.11.2020
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-

Kommunalreferat
örtlicher
Datenschutzbeauftragter

Stellungnahme Kommunalreferat zu Ziff. 19 des Stadtratsbeschlusses „Datenschutzreform 2018 – Teil 2, Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 12422

Das Kommunalreferat nimmt zur genannten Beschlussvorlage wie folgt Stellung.

Dem Kommunalreferat wurde mit Stadtratsbeschluss "Datenschutzreform 2018 - Teil 2; IT-Vorhaben Datenschutz - Bericht zum Umsetzungsstand der DSGVO - Personalbedarf" vom 17./24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12422) kein Personal für die Umsetzung der DSGVO zugeschaltet.

Das Kommunalreferat hatte leider die durch das Projekt versandte Information über die geschätzten Mehrbedarfe der Referate zur Umsetzung der DSGVO fälschlicherweise so interpretiert, dass diese Mehrbedarfe zentral durch das Projekt "Umsetzung der DSGVO" zum Eckdatenbeschluss angemeldet werden. In der Konsequenz wurde der für das Kommunalreferat festgestellte Stellenmehrbedarf im Umfang von 0,5 VZÄ nicht in die Anmeldung zum Eckdatenbeschluss aufgenommen und nicht vom Stadtrat beschlossen.

Da jedoch für einen ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Verpflichtungen aus der DSGVO im Kommunalreferat die Bereitstellung entsprechender Personalkapazität unerlässlich war, wurde zum 01.08.2018 eine Dienstkraft der Geschäftsleitung zur Unterstützung des örtlichen Datenschutzbeauftragten des Kommunalreferates abgeordnet und zwischenzeitlich umgesetzt.

Dadurch konnte das Kommunalreferat das stadtweite Umsetzungsprojekt zur Einführung der DSGVO durch personelle Mitarbeit in den Teilprojekten Dokumentation und Schulung unterstützen.

Folgende Ziele wurden erreicht:

- Alle Bestandsverfahren und -verarbeitungen sind in das Verzeichnis von Verarbeitungen (VvV) gemäß Art. 30 DSGVO aufgenommen. Dazu wurden mit den Fachbereichen die erforderlichen Informationen gesammelt und entsprechend für das VvV aufbereitet. Die Schwellwertanalysen (SWA), zur Feststellung ob eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) zwingend durchzuführen ist, sind für alle Verarbeitungen durchgeführt. Dies gilt auch für alle neuen IT-Vorhaben und Organisationsprojekte die eine Verarbeitung personenbezogener Informationen enthalten.
- Die Koordinierung der Bearbeitung zur Erfüllung der Betroffenenrechte, insbesondere das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO und die Meldung von Datenpannen (Art. 33, 34 DSGVO) sind jetzt laufende Aufgaben.

Nicht unerwähnt sollte jedoch bleiben, dass die erforderliche referatsinterne Prioritätensetzung eine dauerhafte Reduzierung der Personalkapazität im Bereich der Geschäftsleitung mit entsprechenden Auswirkungen auf die dortige Aufgabenwahrnehmung zur Folge hatte.